



Gemeinde Schlatt

Protokoll der Gemeindeversammlung

vom 9. Juni 2022, 20.00 bis 21.15 Uhr
im Mehrzwecksaal Schlatt

Vorsitz:	Gemeindepräsident:	Urs Schäfer
Protokoll:	Gemeindeschreiber:	Peter Leemann
Stimmenzähler:	Irene Bruderer und Martin Kuhn	
Stimmberechtigte:	31	
Nicht Stimmberechtigte:	6	
Stimmrecht:	Das Stimmrecht wird niemandem bestritten.	
Pressevertreter:	Marcel Vollenweider, Tössthaler Nicole Döbeli, Landbote	

Traktanden:

1. Genehmigung der Jahresrechnung 2021 der Politischen Gemeinde
2. Wasserversorgung Dorfteil Waltenstein, Übernahmevertrag zwischen der Wasserversorgungsgenossenschaft Waltenstein und der Politischen Gemeinde
3. Vorberatung Wasserversorgung, Wasserverbund WaWeDi-Schlatt-Hofstetten, Bauprojekt, 2. Standbein, Kreditantrag Fr. 1'320'000.00 (Urnenabstimmung vom 25. September 2022)
4. Anfragen gemäss § 17 Gemeindegesetz

Gemeindepräsident U. Schäfer eröffnet die Gemeindeversammlung der Politischen Gemeinde Schlatt und begrüsst die Anwesenden im Namen des Gemeindevorstandes.

Die Traktandenliste wird wie vorgelegt genehmigt.

Die Einberufung und Ankündigung der Gemeindeversammlung hat gemäss den §§ 18 und 19 des Gemeindegesetzes stattgefunden. Die Akten sind rechtzeitig in der Gemeindeverwaltung aufgelegt.

Politische Gemeinde Schlatt, Jahresrechnung 2021

Die Jahresrechnung 2021 der Politischen Gemeinde Schlatt schliesst in der Erfolgsrechnung mit einem Aufwand von Fr. 4'320'602.22 und einem Ertrag von Fr. 5'067'713.91 ab. Daraus ergibt sich ein Ertragsüberschuss von Fr. 747'111.69.

Die Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen weist bei Ausgaben von Fr. 331'858.49 und Einnahmen von Fr. 28'703.76 Nettoinvestitionen in der Höhe von Fr. 303'154.73 aus.

Im Finanzvermögen weist die Investitionsrechnung bei Ausgaben von Fr. 1'045.00 und Einnahmen von Fr. 9'880.00 einen Einnahmenüberschuss in der Höhe von Fr. 8'835.00 aus.

Die Bilanz weist Aktiven und Passiven von je Fr. 6'515'008.33 aus.

Durch den Ertragsüberschuss der Erfolgsrechnung von Fr. 747'111.69, erhöht sich der Bilanzüberschuss von Fr. 2'142'396.28 auf Fr. 2'889'507.97.

Anträge des Gemeindevorstandes und der Rechnungsprüfungskommission:

Der Gemeindevorstand und die Rechnungsprüfungskommission beantragen der Gemeindeversammlung die Jahresrechnung 2021 zu genehmigen.

Die Gemeindeversammlung beschliesst mit einer Enthaltung:

1. Die Jahresrechnung 2021 der Politischen Gemeinde Schlatt wird genehmigt.
2. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - a) Rechnungsprüfungskommission, Präsident B. Ganz
 - b) Finanzverwaltung
 - c) 9.0.3

Wasserversorgung Dorfteil Waltenstein, Übernahmevertrag zwischen der Wasserversorgungsgenossenschaft Waltenstein und der Politischen Gemeinde

Die Wasserversorgung im Ortsteil Waltenstein wird durch die Wasserversorgungsgenossenschaft Waltenstein (WVW) sichergestellt. Zweck, der am 2. Mai 1962 in das Handelsregister des Kantons Zürich eingetragenen WVW, war es, die Genossenschafter mit Trink- und Brauchwasser zu versorgen, und ständig eine Feuerlöschreserve für die Hydranten bereitzuhalten und die öffentlichen Brunnen zu unterhalten und zu betreiben.

Die WVW hat nunmehr die Firma Ingesa AG beauftragt eine Anlagebuchhaltung und eine Investitions- und Finanzplanung zu erstellen. Im Herbst 2021 hat das kantonale Labor und das AWEL zudem die Anlagen der Genossenschaft inspiziert. Die Resultate sind in der Planung berücksichtigt worden.

Diese Abklärungen ergaben, dass die WVW in den nächsten 15 Jahren ca. Fr. 1'600'000.00 in ihr Leitungsnetz, die Anlagen und in die Versorgungssicherheit investieren muss. Um diese Investitionen zu tätigen, müssten die Gebühren in den kommenden Jahren von 2023 bis 2036 bis zu einer Grundgebühr von Fr. 100 und einen Wasserpreis pro m3 von Fr. 6.50 erhöht werden.

Übernahmevertrag:

Um in Zukunft die Wasserversorgung innerhalb der gesamten politischen Gemeinde sicherzustellen, ist eine Übernahme der WVW mit ihren Grundwasserrechten, Quelfassungen, Reservoiren, Pumpwerken, Leitungen usw. durch die Politische Gemeinde notwendig und sinnvoll.

Der Gemeindevorstand hat zu diesem Zweck mit der WVW einen Übernahmevertrag ausgearbeitet, der die Übernahme sämtlicher Aktiven und Passiven der WVW durch die Gemeinde per 1. Januar 2023 vorsieht.

Der Vorstand der Wasserversorgungsgenossenschaft Waltenstein beantragte an der Genossenschaftsversammlung vom 3. März 2022 die Auflösung und Übergabe der Wasserversorgung an die Politische Gemeinde Schlatt und die Genehmigung des Übernahmevertrages. Dieser Antrag wurde mit 21 Ja-Stimmen gegen 1 Nein-Stimme angenommen.

Damit der Vertrag in Kraft treten kann, müssen auch die Stimmberechtigten der Politischen Gemeinde Schlatt einer Übernahme zustimmen.

Übernahmevertrag

zwischen der

Politischen Gemeinde Schlatt,
8418 Schlatt (ZH)
(nachfolgend Gemeinde genannt),

und der

Wasserversorgungsgenossenschaft Waltenstein,
8418 Schlatt (ZH)
(nachfolgend Genossenschaft genannt),

betreffend die Versorgung des Dorfes Waltenstein, 8418 Schlatt (ZH) mit Trink-, Brauch- und Löschwasser. Die Parteien schliessen, gestützt auf § 28 Abs 1 des Wasserwirtschaftsgesetzes (WWG), nachfolgenden Übernahmevertrag ab:

Art. 1 Sachverhalt

- ¹ Gemäss § 27 WWG stellt die Gemeinde die Wasserversorgung innerhalb ihres Gemeindegebietes sicher und sie üben die Aufsicht über die privaten Wasserversorgungsunternehmen aus.
- ² Die Wasserversorgungsgenossenschaft Waltenstein ist eine Genossenschaft im Sinne von Art. 828 ff. des Obligationenrechts.
- ³ Das Versorgungsgebiet der Genossenschaft umfasst das Gebiet des Ortsteils Waltenstein, sowie die Siedlungen Johannestal, Rosengarten und Speck auf dem Gemeindegebiet Schlatt.
- ⁴ Da die Genossenschaft in Zukunft hohe Investitionen tätigen muss und dies zu einer hohen Belastung der Genossenschafter führen würde, wurde an der Genossenschaftsversammlung vom 16. September 2021 der Antrag gestellt, zuhanden der folgenden Genossenschaftsversammlung die Grundlagen für die Entscheidung über eine allfällige Auflösung und Übernahme durch die Politische Gemeinde Schlatt oder einen Alleingang erarbeiten zu lassen und dies zur Abstimmung zu bringen.

Art. 2 Auflösung

- ¹ Die Genossenschaft wird gemäss Art. 911 OR mit Beschlussfassung dieses Übernahmevertrages durch die Genossenschaftsversammlung ohne Liquidation aufgelöst.
- ² Die Rechte und Pflichten der sich auflösenden Genossenschaft gehen durch Universalsukzession, d.h. Kraft Gesetzes und ohne Beachtung der für die Übertragung einzelner Vermögenswerte notwendigen Formvorschriften, ohne Weiteres auf die Gemeinde über. Auf die Gemeinde gehen nicht nur bestehende Vermögenswerte und Schulden der Genossenschaft über, sondern insbesondere auch die von der Genossenschaft eingegangenen Verträge, die zum Zeitpunkt der Universalsukzession schon bestehen.
- ³ Die Verwaltung der Genossenschaft hat den Auflösungsbeschluss der Genossenschaftsversammlung beim Handelsregisteramt anzumelden (Art. 915 Abs. 2 OR). Mit der Eintragung dieses Beschlusses ist der Übergang des Vermögens der Genossenschaft einschliesslich der Schulden vollzogen, und die Genossenschaft ist zu löschen (Art. 915 Abs. 3 OR). Die Vermögenswerte, Schulden und Vertragsverhältnisse der Genossenschaft gehen erst in dem Zeitpunkt auf die Gemeinde über, in dem die Genossenschaft im Handelsregister gelöscht wird.
- ⁴ Die Gemeinde betreibt und unterhält ab dem Übernahmezeitpunkt die Wasserversorgungsanlagen der Genossenschaft und gewährleistet die in Qualität und Quantität den Vorschriften entsprechende Trink-, Brauch- und Löschwasserversorgung aller angeschlossenen Liegenschaften, respektive sorgt für den dazu nötigen ordnungsgemässen Ausbau.

Art. 3 Grundbuch und Leitungskataster

- ¹ Nach Übernahme sind im Grundbuch alle Rechte an Grundstücken und Servitute der Genossenschaft auf die Gemeinde zu übertragen.

² Nach Übernahme sind im Leitungskataster das Eigentum der Leitungen und Anlagen der Genossenschaft auf die Gemeinde zu übertragen.

Art. 4 Leitungen und Anlagen WaWeDi

Mit der Übernahme der Genossenschaft durch die Gemeinde gehen (gemäss Art. 2.2) die Rechte und Pflichten an der Wasserversorgungsgruppe Waltenstein, Wenzikon, Dickbuch (WaWeDi), einfache Gesellschaft mit Sitz in Waltenstein, an die Gemeinde über.

Art. 5 Finanzen, Entschädigungen und Anschlussgebühren

¹ Per 31. Dezember 2021 betrug der Bilanzwert Fr. 266'972 (Sachwert)

² Per 31. Dezember 2021 verfügte die Genossenschaft über ein Guthaben von Fr. 115'535.00 und Schulden von Fr. 120'000.00 bei der Gemeinde Winkel (ZH).

³ Mit der Übernahme gehen alle Vermögenswerte und Schulden der Genossenschaft ohne Abgeltung an die Gemeinde über. Im Gegenzug verzichtet die Gemeinde gegenüber den Bezüglern der Genossenschaft auf die Verrechnung von Anschlussgebühren.

⁴ Massgebend für die Übernahme sind die Bilanzwerte per 31.12.2022. Die Übernahme aller Vermögenswerte erfolgt auf 1.1.2023.

Art. 6 Akten

Die Genossenschaft händigt im Zeitpunkt der Auflösung und Übernahme durch die Gemeinde alle relevanten Akten der Gemeindeverwaltung zur Weiterpflege und Archivierung aus.

Art. 7 Reglemente

Ab Datum der Übernahme gilt für alle bisherigen Bezüglern der Genossenschaft das Reglement über die Wasserversorgung und Gebührenordnung der Wasserversorgung Schlatt.

Art. 8 Rechtsschutz

Streitigkeiten aus diesem Vertrag werden durch den Bezirksrat Winterthur und das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich beurteilt.

Art. 9 Vorrang des Übernahmevertrages

Soweit geltendes kommunales Recht oder bestehende vertragliche Vereinbarungen der Vertragsparteien diesem Übernahmevertrag widersprechen, geht der Übernahmevertrag vor.

Art. 10 Inkrafttreten

Dieser Übernahmevertrag tritt nach Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung und durch die Genossenschaftsversammlung in Kraft. Die Löschung der Genossenschaft im Handelsregister hat gemäss Art. 2.3 zu erfolgen.

Namens der Wasserversorgungs-Genossenschaft Waltenstein
Der Vizepräsident Der Schreiber
Matthias Leu Willi Peter

Namens des Gemeindevorstandes Schlatt
Der Gemeindepräsident Der Schreiber
Urs Schäfer Peter Leemann

Finanzielle Auswirkungen auf die Politische Gemeinde:

Per 31. Dezember 2021 betrug der Bilanzwert der WVV Fr. 266'972 (Sachwert) und die Genossenschaft verfügte über ein Guthaben von Fr. 115'535.00 und Schulden in der Höhe von Fr. 120'000.00 bei der Gemeinde Winkel (ZH).

Mit der Übernahme gehen alle Vermögenswerte und Schulden der Genossenschaft ohne Abgeltung an die Gemeinde über. Im Gegenzug verzichtet die Gemeinde gegenüber den Bezüglern der Genossenschaft auf die Verrechnung von Anschlussgebühren.

Massgebend für die Übernahme sind die Bilanzwerte per 31.12.2022.

Bei einer Auflösung der Genossenschaft und Übergabe der Wasserversorgung an die Politische Gemeinde zeigt die oben erwähnte Finanzplanung und Berechnung eine Grundgebühr von Fr. 50.00 (aktuell Fr. 50.00) und einen Wasserpreis pro m³ von Fr. 2.00 - 2.50 (aktuell Fr. 2.00).

Diese Beträge sind auch bei der Politischen Gemeinde allein aufgrund der in ihrem versorgten Bereich für die Ortsteile Unterschlatt, Oberschlatt und Nussberg anstehenden Investitionen mit dem Verbundprojekt und dem 2. Standbein einzusetzen.

Eine Erhöhung der Gebühren bei der Politischen Gemeinde aufgrund der Übernahme der Wasserversorgung im Dorfteil Waltenstein und deren Investitionsanteil ist somit nicht gegeben.

Weiteres Vorgehen:

Gemäss Art. 915 Abs. 1 OR kann die Liquidation einer Genossenschaft mit Zustimmung der Generalversammlung unterbleiben, wenn deren Vermögen unter Garantie des Kantons von einer Gemeinde übernommen wird. Der Vermögensübergang vollzieht sich auf dem Weg der Universalsukzession, d.h., die Genossenschaft wird ohne Liquidation aufgelöst. Dies bedingt ein gesetzliches Erfordernis der Garantie durch den Kanton. Die kantonale Garantie muss eine materielle Garantie in dem Sinne sein, dass der Kanton sich verpflichtet, für die bei der Vermögensübernahme im Genossenschaftsvermögen befindlichen Schulden aufzukommen, sofern die übernehmende Gemeinde dazu selbst nicht mehr imstande sein sollte (vgl. RRB Nrn. 2616/1991, 868/2012 und 119/2013).

Der Kanton, die Gemeinden und die anderen Träger öffentlicher Aufgaben arbeiten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zusammen (Art. 95 Abs. 1 Kantonsverfassung). Insbesondere gewährleisten Kanton und Gemeinden die Wasserversorgung (Art. 105 Abs. 2 KV). Während die Gemeinden die Wasserversorgung innerhalb ihres Gemeindegebiets sicherstellen, kommt dem Kanton die Pflicht zu, das generelle Wasserversorgungsprojekt, das den Ausbau der Wasserversorgung regelt, zu genehmigen (vgl. § 27 Abs. 1 Satz 1 sowie Abs. 2 Satz 2 Wasserwirtschaftsgesetz).

Die Übernahme einer Wasserversorgungsgenossenschaft auf dem Weg einer Universalsukzession nach Art. 915 Abs. 1 OR ist die effizienteste und kostengünstigste Variante, weil sich damit ein langwieriges Liquidationsverfahren vermeiden lässt.

Bei Annahme des Übernahmevertrages durch die Stimmbürger an der Gemeindeversammlung würde der Gemeindevorstand im Anschluss dem Regierungsrat das Gesuch um Ausstellung einer Garantieerklärung des Kantons im Sinne von Art. 915 Abs. 1 OR stellen, die für die Löschung der Wasserversorgungsgenossenschaft Waltenstein im Handelsregister notwendig ist.

Anträge des Gemeindevorstandes und der Rechnungsprüfungskommission:

Der Gemeindevorstand und die Rechnungsprüfungskommission beantragen der Gemeindeversammlung den Übernahmevertrag zwischen der Politischen Gemeinde Schlatt und der Wasserversorgungsgenossenschaft Waltenstein zu genehmigen.

Die Gemeindeversammlung beschliesst einstimmig:

1. Der Übernahmevertrag zwischen der Politischen Gemeinde Schlatt und der Wasserversorgungsgenossenschaft Waltenstein betreffend die Versorgung des Dorfes Waltenstein, 8418 Schlatt (ZH) mit Trink-, Brauch- und Löschwasser wird genehmigt.
2. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - a) Regierungsrat des Kantons Zürich, 8090 Zürich
 - b) Wasserversorgungsgenossenschaft Waltenstein
 - c) Rechnungsprüfungskommission Schlatt
 - d) Finanzverwaltung
 - e) 7.1.0

Vorberatung Wasserversorgung, Wasserverbund WaWeDi - Schlatt - Hofstetten, Bauprojekt, 2. Standbein, Kreditantrag Fr. 1'320'000.00, (Urnenabstimmung vom 25. September 2022)

Derzeit wird die Wasserversorgung im gesamten Gemeindegebiet der Gemeinde Schlatt ZH einzig durch örtliche Quelfassungen sichergestellt.

Die Versorgung jeder Einwohnerin und jedes Einwohners mit einwandfreiem Trinkwasser ist eine zentrale Aufgabe der Gemeinde. Die hohe Qualität sowie die ausreichende Menge an Trinkwasser ist keine Selbstverständlichkeit. Die Trinkwasserversorgung steht zunehmend unter Druck. Zudem stellen die Folgen des Klimawandels, insbesondere die Zunahme der Naturgefahren und die Veränderung der Wasserkreisläufe, künftig grosse Herausforderungen für die Wasserversorgungen dar.

Gemäss Art. 6 Abs. 1 der Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in schweren Mangellagen (VTM) des Bundes treffen die Betreiber von Wasserversorgungsanlagen die zur Vermeidung von schweren Mangellagen erforderlichen Massnahmen. Die Richtlinien des Kanton Zürich für die Erstellung von Generellen Wasserversorgungsprojekten schreiben zudem vor, dass die Planungsarbeiten mit der Sicherstellung der Wasserbeschaffung durch mindestens zwei voneinander unabhängige Einspeisungen, wobei jede kurzfristig einen mittleren Wasserbedarf abdecken kann, durchzuführen sei.

Die Versorgungssicherheit ist bezüglich des Notwasserbedarfs somit erst mit einer solchen unabhängigen Zweiteinspeisung (zweiten Standbein) gegeben. Mit solchen Verbundanlagen kann eine sichere Versorgung mit Trink-, Brauch- und Löschwasser garantiert werden. Sie ermöglichen einen gemeindeübergreifenden Wasseraustausch. Deshalb sollen die Wasserversorgungen ihr Wasser aus mindestens zwei voneinander unabhängigen Ressourcen beziehen können.

In mehreren Besprechungen zwischen 2016 und 2019 mit Vertretern der Gemeinden Schlatt, Hofstetten (Wenzikon, Dickbuch und Hofstetten) und anschliessend mit der fusionierten Gemeinde Elgg hat sich herausgestellt, dass alle Ortsteile (Ober- und Unterschlatt, Nussberg, Waltenstein, Wenzikon, Dickbuch und Hofstetten) Bedarf für ein 2. Standbein und Wasser im Spitzenbedarf haben. Denn in allen diesen Dorfteilen erfolgt die Wasserversorgung heute jeweils allein durch freizulaufende Quellen.

Aufgrund der Belastung des Winterthurer Quellwassers mit den Metaboliten des Pflanzenschutzmittels Chlorothalonil musste die Variante mit einem Bezug ab den Eulachquellen verworfen werden. Anschliessend wurden Anfang 2020 nochmals alle möglichen Varianten überprüft und im März 2020 Gespräche mit der Wasserversorgung Zell geführt. Diese signalisierte eine grundsätzliche Bereitschaft zur Wasserabgabe ab dem Reservoir Girenbad.

Die Gemeinden Schlatt und Elgg einigten sich daraufhin auf eine gemeinsame Löschwasserversorgung von Oberschlatt und Hofstetten im Reservoir Oberschlatt als Bestvariante, welche auch dem GWP Hofstetten von 2016 entspricht.

Mit Beschluss des Gemeinderates Zell vom 20. August 2020 stellt die Wasserversorgung Zell den Ortsteilen Ober- und Unterschlatt, Nussberg, Waltenstein, Wenzikon, Dickbuch und Hofstetten einen Wasserbezug im Stör- und Spitzenfall in Aussicht.

Mit Gemeindevorstandsbeschluss Nr. 132 vom 15. Oktober 2020 wurde in der Folge der Auftrag zur Erstellung eines Bauprojektes mit Submission an die Firma Ingesa AG, vergeben und einen Projektierungskredit in der Höhe von Fr. 24'619.05 freigegeben.

Vorliegend ist nunmehr das Bauprojekt (Pläne, Technischer Bericht und Kostenvoranschlag) für dieses Projekt. Es beinhaltet die Verbindungsleitung Oberschlatt-Girenbad und Unterschlatt-Waltenstein und Ausarbeitung eines Vorprojektes für die Projekte Verbindungsleitung Hofstetten - Oberschlatt, Reservoirableitung Oberschlatt, Sanierung Reservoir Oberschlatt,

Neuer Brauchwasserspeicher Hofstetten und Umbau Reservoir Hofstetten in Quellwasserpumpwerk – dies jeweils unter Einbezug der Projekte anderer Werke (EKZ, Swisscom etc.).

Das Gesamtprojekt wird in folgende 8 Teilprojekte aufgeteilt:

Zusammenstellung	Total inkl. MwSt.
1: Verbindung Res. Girenbad - Res. Oberschlatt	495'000.00
2: Stufenpumpwerk Reservoir Zell + Ober Rüti	105'000.00
3: Verbindung Unterschlatt - Waltenstein + StPW	545'000.00
4: Verbindungsleitung Hofstetten - Oberschlatt	385'000.00
5: Neubau Brauchwasserspeicher	295'000.00
6: Umbau zu QWPW Hofstetten	280'000.00
7: Neue Reservoirableitung Oberschlatt	125'000.00
8: Sanierung Reservoir Oberschlatt	510'000.00
Total	inkl. MwSt. 2'740'000.00

Betreffend die detaillierten Grundlagen für die Kostenaufteilung zwischen Schlatt und Elgg wird auf den Technischen Bericht, Ziff. 5.2.1 verwiesen. Der Kostenteiler zwischen den Politischen Gemeinden Elgg und Schlatt beträgt:

	Gesamtkosten	Kosten-Genauigkeit	Schlatt		Elgg	
	Fr.	%	%	Fr.	%	Fr.
1: Verbindung Res. Girenbad - Res. Oberschlatt	495'000.00	+/- 10%	74%	366'700.00	26%	128'300.00
2: Stufenpumpwerk Reservoir Zell + Ober Rüti	105'000.00	+/- 20%	74%	77'800.00	26%	27'200.00
3: Verbindung Unterschlatt - Waltenstein + StPW	545'000.00	+/- 10%	55%	301'500.00	45%	243'500.00
4: Verbindungsleitung Hofstetten - Oberschlatt	385'000.00	+/- 20%	28%	107'800.00	72%	277'200.00
5: Neubau Brauchwasserspeicher	295'000.00	+/- 20%	0%	0	100%	295'000.00
6: Umbau zu QWPW Hofstetten	280'000.00	+/- 20%	0%	0	100%	280'000.00
7: Neue Reservoirableitung Oberschlatt	125'000.00	+/- 20%	67%	83'300.00	33%	41'700.00
8: Sanierung Reservoir Oberschlatt	510'000.00	+/- 20%	75%	382'900.00	25%	127'100.00
Total	2'740'000.00			1'320'000.00		1'420'000.00
In Aussicht gestellte Subventionen AWEL				363'700.00		170'300.00
Total nach Abzug Subventionen				956'300.00		1'249'700.00

Die Genauigkeit des Kostenvoranschlags beträgt je nach Teilobjekt +/- 10%, bzw. +/- 20% (Preisbasis Februar 2022).

Anlässlich der Besprechung der gemeindeübergreifenden Verbundlösung im Juni 2020 wurden vom AWEL, Sektion Wasserversorgung an die Anlagen, welche mehreren Gemeinden dienen, Subventionen in der Höhe von maximal 30% in Aussicht gestellt. Die Subventionszusicherung durch das AWEL erfolgt nach Kreditgenehmigung. Es ist zu rechnen, dass an folgende Teilprojekte Subventionen ausgerichtet werden:

- Verbindung Reservoir Girenbad – Reservoir Oberschlatt
- Sanierung Reservoir Oberschlatt und Ersatz Reservoirableitung bis Oberschlatt
- Anpassungen am QWPW Unterschlatt, der Neubau der Verbindungsleitung UnterschlattWaltenstein und die Anpassungen am Stufenpumpwerk Waltenstein.

Finanzierung:

Es wird möglich sein, die Finanzierung aus eigenen Mitteln bereitzustellen. Eine Aufnahme von einem langfristigen Darlehen wird nicht notwendig sein. Kapitalfolgekosten infolge einer Verzinsung entstehen daher keine.

Folgekosten:

Für die Berechnung der Kapitalfolgekosten durch Abschreibungen gelten folgende Anlagekategorien mit Nutzungsdauern:

Wasserpumpwerke, Druckreduzier-, Messschächte	50 Jahre	2.00%
Wasserleitungen und Hydranten	70 Jahre	1.43%
Reservoire	66 Jahre	1.52%
Wassermess-, Steuer-, Regelungsanlagen	20 Jahre	5.00%

Aufgrund der Zuweisung der Nettoinvestitionen auf die einzelnen Anlagekategorien ergeben sich folgende planmässige Abschreibungen:

Wasserpumpwerke, Druckreduzier-, Messschächte	Fr.	3'400.00
Wasserleitungen und Hydranten	Fr.	7'000.00
Reservoire	Fr.	1'900.00
Wassermess-, Steuer-, Regelungsanlagen	Fr.	8'400.00
Total:	Fr.	20'700.00

Interne Kapitalverzinsung (0.8%)	Fr.	7'600.00
----------------------------------	------------	-----------------

Betriebliche Folgekosten (Sach- oder Personalaufwand) sind nicht zu erwarten, da es sich nur um Ersatz, bzw. Erweiterung durch fortschrittlichere Steuerungsanlagen und Leitungsbau handelt:

Sach-, bzw. Personalaufwand:	Fr.	0.00
------------------------------	-----	------

Jährliche Nettomehrbelastung:	Fr.	28'300.00
--------------------------------------	------------	------------------

Entwicklung Wasserverbrauchstarif:

Seit dem 1. Januar 2005 beträgt der Wasserverbrauchstarif in den von der Politischen Gemeinde versorgten Dorfteilen für den ordentlichen Wasserbezug Fr. 2.00/m³. Der Wasserverbrauch pro Einwohner ist rückläufig. Die Einwohnerzahl ist jedoch steigend. Die Entwicklung des Wasserabsatzes kann allerdings nicht präzise vorausgesagt werden.

Um die Folgekosten der anstehenden Investitionen mit einem höheren Ertrag auszugleichen, dürfte eine Gebührenerhöhung mittelfristig, in den nächsten 5 bis 10 Jahren vermutlich unumgänglich sein. Aufgrund der aktuellen Finanzplanung kann davon ausgegangen werden, dass mit einer Erhöhung des Wassertarifs um rund 10 % bis 15 % der notwendige Kostendeckungsgrad auch langfristig erreicht werden kann. Bei einer Wasserabgabemenge im mittelfristigen Durchschnitt von rund 42'000 m³ (inkl. Waltenstein) wird die voraussichtlich notwendige Ertragserhöhung zwischen Fr. 0.20/m³ und Fr. 0.30/m³ betragen.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeindevorstand beantragt der Gemeindeversammlung, zu Händen der Urnenabstimmung vom 25. September, die Empfehlung zur Zustimmung zu folgendem Antrag abzugeben:

- Für die Realisierung des Projektes Wasserverbund WaWeDi - Schlatt - Hofstetten, 2. Standbein, wird ein Kredit von Total Fr. 1'320'000.00 bewilligt.
- Die Ausgaben sind der Investitionsrechnung 7101.5030.01 zu belasten.
- Der Gemeindevorstand wird mit der Ausführung des Projektes beauftragt.

Antrag der Rechnungsprüfungskommission:

Die RPK Schlatt hat den Antrag des Gemeindevorstandes betreffend Realisierung des Projektes Wasserverbund WaWeDi - Schlatt - Hofstetten, 2. Standbein mit einem Bruttokredit von Fr. 1'320'000.-- und jährlichen Kapitalfolgekosten von Fr. 28'300.-- zur Kenntnis genommen und geprüft.

Es handelt sich um eine Investition in die Zukunft zur langfristigen Sicherstellung der Wasserversorgung. Durch das zweite Standbein bzw. die unabhängige Zweiteinspeisung sind die Anforderungen an die Trinkwasserversorgung in Notlagen erfüllt. Die RPK erachtet das Projekt als notwendig und sinnvoll.

Die Rechnungsprüfungskommission unterstützt den Antrag des Gemeindevorstandes zuhanden der Gemeindeversammlung und empfiehlt den Stimmberechtigten, an der Urnenabstimmung vom 25. September 2022 dem Antrag zuzustimmen.

Diskussion:

Urs Schäfer erläutert einleitend, dass gemäss Art. 8 lit. d der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Schlatt Ausgaben über Fr. 1'000'000.00 zwingend der Urnenabstimmung vorzulegen und nach Art. 14, lit. h in der Gemeindeversammlung vorgängig zu beraten sind. Die Urnenabstimmung findet am 25. September 2022 statt.

Anschliessend übergibt er das Wort an die Referenten André Budry von der Firma Ingesa AG und Tiefbau- und Werkvorsteher Dieter Schellenberg, welche das Projekt im Detail vorstellen.

Zum Gesamtprojekt, werden aus der Versammlung Fragen zur Kostengenauigkeit, dem Spülen der Leitungen zwecks Keimfreihaltung und der Möglichkeit der Trennung der verschiedenen Abschnitte gestellt und durch die Referenten direkt beantwortet und erläutert.

Es werden keine Anträge gestellt.

Die Gemeindeversammlung beschliesst mit einer Enthaltung:

1. Die Gemeindeversammlung empfiehlt den Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung vom 25. September 2022, dem Antrag des Gemeindevorstandes und dem Kredit Fr. 1'320'000.00 für die Realisierung des Projektes Wasserverbund WaWeDi - Schlatt - Hofstetten, 2. Standbein zuzustimmen.
2. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - a) 7.1.1.2

Anfragen gemäss § 17 Gemeindegesetz

Es sind keine Anfragen gemäss § 17 des Gemeindegesetzes eingereicht worden.

Die Versammlung erhebt keine Einwände gegen die Geschäftsführung. Sie nimmt Kenntnis von der Rechtsmittelbelehrung über die Auflage und für die Anfechtung des Protokolls und der gefassten Beschlüsse.

Im Anschluss an die offiziellen Traktanden weist der Gemeindepräsident auf den Archiv- und Gemeindetag vom 11. Juni 2022 hin und bedankt sich bei Karl Müller, für seine 28 Jahre Behördentätigkeit im Gemeindevorstand.

Schlatt, 14. Juni 2022

Für die Richtigkeit des Protokolls
Gemeindepräsident

U. Schäfer

Gemeindeschreiber

P. Leemann

Die Stimmenzähler

Irene Bruderer

Martin Kuhn

Martin Kuhn